Zeitschrift: Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch

Herausgeber: [s.n.]

Band: - (1913)

Rubrik: [Tarife]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

POSTTARIFE.

Schweiz.

Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossene und unverschlossene kleine **Pakete** bis zum Gewichte von 250 g, frankiert: Lokalverkehr (10 km in gerader Linie) 5 Cts., weiter: 10 Cts.; unfrankiert: das Doppelte der Frankotaxe.

Postkarten: einfache 5 Cts., doppelte (für Antwort) 10 Cts.

Warenmuster: bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts.

Unfrankierte Postkarten und Warenmuster zulässig.

Drucksachen: bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250 bis 500 g 10 Cts., sie müssen unverschlossen und frankiert sein.

Nachnahmen auf Briefsendungen zulässig bis 1000 Fr.
Provision: bis 10 Fr. 10 Cts., 10—50 Fr. 20 Cts., 50—100 Fr. 30 Cts., für je weitere 100 Fr. 10 Cts.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. **Empfangschein** für eingeschriebene Briefpostsendungen gratis, für Paketpostsendungen ohne Wertangabe 5 Cts.

Gebühr für Expreßbestellung: bis zu 2 km für Briefe 30 Cts., für Pakete 50 Cts.

Pakete:	frankiert	unfrankiert	
bis 500 g	15 Cts.	25 Cts.	Werttaxe extra. — Werttaxe 5 Cts. bis 300 Fr., 10 Cts. bis 1000 Fr. Für je weitere 1000 Fr. oder Bruchteil 5 Cts.
500—2500	25 „	35 „	
2500—5 kg	40 „	50 „	
5—10 kg	70 „	80 „	
10—15 „	100 „	110 „	
15—20 „	150 „	160 „	

Über 20 kg kommen die Gewichts- und Entfernungsstufen zur Anwendung.

Nachnahmen auf Paketpostsendungen bis Fr. 1000: Taxe wie für Briefnachnahmen, nebst Gewicht- und event. Werttaxe.

Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 Fr. bis 100 Fr. 20 Cts., je weitere 100 Fr. 10 Cts. mehr.

Einzugsmandate: Taxe wie für eingeschriebene Briefe.

Ausland.

Briefe nach dem gesamten Ausland (ohne Grenzkreis): bis zu 20 g 25 Cts., über 20 g für je weitere 20 g 15 Cts.; im Grenzkreis nach Deutschland, Frankreich und Österreich für je 20 g 10 Cts. Unfrankierte Briefe unterliegen der doppelten Taxe.

Postkarten, einf. 10 Cts., doppelte 20 Cts., unfrankiert 20 Cts.

Antwortcoupons, auch verwendbar für kleinere Zahlungen im Ausland, können bei den Poststellen zu 28 Rp. gekauft und fremde Antwortcoupons gegen je 25 Rp. in schweizerischen Briefmarken umgetauscht werden.

Drucksachen 5 Cts. für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg).

Warenmuster 5 Cts. für je 50 g, mindestens aber 10 Cts., Höchstgewicht 350 g.

Rekommandationsgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenmuster, Geschäftspapiere 25 Cts., Rückschein 25 Cts.

Expreßbestellung (nicht nach allen Ländern zulässig): Für Briefe fixe Gebühr 30 Cts. (vom Aufgeber zu entrichten) für den Ortsbestellbezirk; höhere Gebühren für weitere Entfernungen werden vom Adressaten eingezogen. Für Pakete 50 Cts.

Geldanweisungen sind, mit Ausnahme von Spanien, im Verkehr mit allen Ländern von Europa zulässig. **Taxe:** 25 Cts. für je 25 Fr. im Verkehr mit Großbritannien und Irland, Rußland, Kanada, Britisch Indien, den dänischen Antillen, den britischen Kolonien. Für die übrigen Länder: 25 Cts. für je 50 Fr.

Postpakete:	Gew.-Grenze kg	Werttaxe für je Fr. 300	Gew.-Taxe Fr.	Anzahl Zolldeklarat.
Deutschland . .	5	10 Cts.	1.—	1
Frankreich . . .	5	10 „	1.—	1
„ . . .	5—10	10 „	1.50	1
Großbritannien u. Irland (Spezialdienst)	1	25 „	1.50	1
	3	25 „	1.85	
	5	25 „	2.25	
Italien	5	10 „	1.25	1
Österreich-Ungarn	5	10 „	1.—	1

TELEGRAPHENTARIFE.

Schweiz.

Die Taxe besteht aus einer Grundtaxe von 30 Cts. und einem Zuschlag von 2½ Cts. für jedes Wort, mit Aufrundung auf 5 Cts.

Wortzahl	Taxe
3—4	40 Cts.
5—6	45 „
(etc., je 2 Worte 5 Cts. + 30 Cts.	

Expressengebühr 1—1½ Kilometer 25 Cts., bis 2 Kilometer 50 Cts., jeder weitere Kilometer 30 Cts. mehr.

Ausland.

Grundtaxe 50 Cts. Dazu Worttaxe in Cts.: Tirol, Vorarlberg, Lichtenstein 6; Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn 10, Italien: Grenze 10, übriges 12,5, England 24,5.

POSTSCHECK- UND GIRO-VERKEHR-GEBÜHREN.

a) Bei Einzahlungen:

5 Cts. für je 100 Fr. oder Bruchteil (wird dem Kontoinhaber berechnet).

b) Bei Auszahlungen:

Bei Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. für jede Auszahlung nebst 5 Cts. für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil.

Postschecks können ab 1. Januar 1911 auch indossiert werden.

ooo

DIENSTZEIT VON POST, TELEGRAPH UND TELEPHON.

Das Postbureau Chur ist geöffnet:

An Werktagen:
Vom 1. April bis 30. Septemb. von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.
„ 1. Okt. „ 31. März „ 7½ „ „ „ 8 „ „
An Samstagen und vor Feiertagen nur bis 7 Uhr abends.
An Sonn- und Feiertagen: Von 9—11 Uhr vormittags.

Das Telegraphenbureau ist geöffnet:

An Sonn- und Werktagen:
Vom 1. Mai bis 30. Septemb. von 7 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.
„ 1. Okt. „ 30. April „ 8 „ „ „ 9 „ „

Die Telephonzentralstation ist geöffnet:

Das ganze Jahr von morgens 7 Uhr bis abends 10 Uhr.

ooo

SILBERMÜNZEN

welche in der Schweiz Kurs haben.

1. **Fünffrankenstücke:** sämtliche schweizerischen, französischen, italienischen, belgischen und griechischen.
2. **Zweifrankenstücke:** alle schweizerischen von 1874 (stehende Helvetia) und seither, alle französischen mit der Jahreszahl 1866 und seither, alle belgischen mit dem Bildnis Leopold II.
3. **Einfrankenstücke:** alle schweizerischen von 1875 (stehende Helvetia) und seither, alle französischen von 1866 und seither, alle belgischen mit dem Bildnis Leopold II.
4. **Halbfrankenstücke:** alle schweizerischen von 1875 (stehende Helvetia) und seither, alle französischen von 1864 und seither, alle belgischen mit dem Bildnis Leopold II.

Alle andern, hier nicht genannten Silbermünzen haben in der Schweiz keinen Kurs.

Die Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke mit sitzender Helvetia werden von den amtlichen Kassen, auch zu reduziertem Kurse, nicht mehr angenommen.

ooo

GENERAL-ABONNEMENTS

für die schweizerischen Talbahnen und Dampfbote.

Die Generalabonnementskarten sind zu nachstehenden Preisen bei allen schweizerischen Haupt- und Grenzstationen erhältlich.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Gültig für 15 Tage	Fr. 90.—	Fr. 65.—	Fr. 45.—
„ „ 30 „	„ 140.—	„ 100.—	„ 70.—
„ „ 45 „	„ 180.—	„ 130.—	„ 90.—
„ „ 3 Monate	„ 310.—	„ 220.—	„ 155.—
„ „ 6 „	„ 480.—	„ 340.—	„ 240.—
„ „ 12 „	„ 750.—	„ 525.—	„ 375.—
„ „ 12 „ für **zwei** Personen in derselben Geschäftsfirma	Fr. 1000.—	Fr. 700.—	Fr. 500.—

Die näheren für diesen Verkehr geltenden Bestimmungen sind im „Tarif für die Beförderung von Personen mit Generalabonnementen“ enthalten, welcher an den Billetkassen unentgeltlich bezogen werden kann.

Das „Bündnerische Haushaltungs- und Familienbuch“ wird zu Fr. 2.— abgegeben :: Die nachstehenden Haushaltungs-Tabellen sind patentamtlich geschützt :: Nachdruck derselben, sowie unserer Originalartikel ist nicht gestattet.